

7. Änderung
der Geschäftsverteilung 2020
des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

Aus Anlass der Abordnung von Herrn Richter am VG Linßen an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, des Endes der Abordnung von Herrn Richter am VG Dr. Duikers an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, des Beginns der beschäftigungslosen Elternzeit von Frau Richter am VG Dr. Kröger und Frau Richter am VG Dr. Büscher sowie zur Herstellung eines gerichtswirtschaftlichen Belastungsausgleichs hat das Präsidium beschlossen, den Geschäftsverteilungsplan wie folgt zu ändern:

Zu 1a:

Bei der 6. Kammer:

mit Wirkung vom 1. Juli 2020

einzuügen nach Richter Bührer:

Richter Kolbe

Bei der 8. Kammer:

mit Wirkung vom 18. Juli 2020

zu streichen:

Richterin am VG Dr. Büscher

Bei der 11. Kammer:

mit Wirkung vom 1. Juli 2020

einzuügen vor Richterin am VG Nöll:

Richter am VG Dr. Czaplík*

(regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden)

*der Richter bleibt für die Verfahren

18 K 5420/17.A, 18 K 10782/17.A,

18 K 11258/17.A, 18 K 11569/17.A,

18 K 11616/17.A, 18 K 11705/17.A,

18 K 14925/17.A, 18 K 15958/17.A

Mitglied der 18. Kammer. Stammkammer

ist die 11. Kammer.

Zu streichen nach Richterin am VG Nöll:

(regelmäßige Vertreterin der
Vorsitzenden)

Bei der 12. Kammer:

mit Wirkung vom 1. Juli 2020

zu streichen:

Richter Kolbe

Bei der 16. Kammer:

mit Wirkung vom 1. Juli 2020

einzufragen vor Richterin am SG Reuter:

Richter am VG Dr. Duikers
(regelmäßiger Vertreter des
Vorsitzenden)

Zu streichen nach Richterin am SG Reuter:

(regelmäßige Vertreterin des
Vorsitzenden)

Zu streichen:

Richterin am VG Nöll

Bei der 18. Kammer:

mit Wirkung vom 1. Juli 2020

zu streichen:

Richter am VG Dr. Czaplík

Bei der 20. Kammer:

mit Wirkung vom 1. Juli 2020

zu streichen:

Richterin am VG Dr. Kröger

Bei der 23. Kammer:

mit Wirkung vom 1. Juli 2020

zu streichen:

Richter am VG Linßen

Zu 19.:

mit Wirkung vom 1. Juli 2020

einzufragen nach Absatz (5a):

(5b) Die bei der 4. Kammer anhängigen 30 ältesten Verfahren des Asylrechts betreffend Armenien, die ab dem 1. Mai 2017 eingegangen sind, gehen auf die 25. Kammer über. Nr. 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5c) Die bei der 21. Kammer anhängigen 30 ältesten Verfahren des Asylrechts betreffend Afghanistan, die ab dem 1. November 2017 eingegangen sind, gehen auf die 25. Kammer über. Nr. 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

Düsseldorf, den 17. Juni 2020

Das Präsidium

des Verwaltungsgerichts

Düsseldorf

Prof. Dr. Heusch

Dr. Barden

Dr. Bühner

Chumchal

Habermehl

Helmbrecht

Dr. Köhler

Dr. Lorenz

Schwerdtfeger